

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

LITTLE LIGHTS STUDIO GMBH

LIZENZDAUER & LIZENZGEBIET	2
ZAHLUNGSMODUS	2
DARSTELLER & SPRECHER BUYOUTS	3
HAFTUNG.....	3
RÜCKTRITT VOM VERTRAG DURCH DEN AUFTRAGGEBER	3
RECHTEGARANTIE	3
GEHEIMHALTUNG & ANONYMITÄT	4
BETREUUNG AM DREH	4
BASIS DER FILMISCHEN UMSETZUNG	4
ÄNDERUNGEN & FEEDBACK LOOPS	4
ABBRUCH DURCH WETTER & HÖHERE GEWALT	5
SCHLUSSKLAUSEL	6

Basis dieses Angebotes sind die Allgemeinen Herstellungs- und Lieferbedingungen des Fachverbandes der Film- und Musikindustrie Österreichs von 1. August 2007 & vom 1. Juni 1999.

<https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/film-musikwirtschaft/AGB-FAF2007.pdf>

LIZENZDAUER & LIZENZGEBIET

Sofern Lizenzdauer & Lizenzgebiet nicht im Anbot des spezifischen Projektes ausgedeutet sind, gelten folgende Regelungen:

Der Auftraggeber erwirbt mit der Bezahlung der Produktionskosten die exklusiven Nutzungsrechte an diesem Film.

Die Rechte für Musik, Bild und Ton sind im Anbot inkludiert und zeitlich und örtlich unbegrenzt.

Buyouts für Darsteller, sofern anwendbar, sind in einer separaten Kalkulation aufgeschlüsselt und je nach Projekt unterschiedlich.

Klammerteilwertung des Material für TV-Berichte („Selected B-Roll“) ist inkludiert, nicht aber der Verkauf des Materials als Archivmaterial. Dieser ist exkludiert und muss gesondert verhandelt werden.

ZAHLUNGSMODUS

Sofern nicht im projekt-spezifischen Anbot separat ausgedeutet, gilt für den Erlag des Budgets an Little Lights Studio GmbH:

Projekte mit einem Gesamtvolumen bis zu 20.000€

60% bei Auftragsvergabe
40% bei Abnahme der Online-Version

Projekte mit einem Gesamtvolumen von über 20.000€

50% bei Auftragsvergabe
30% bei Drehbeginn
20% bei Abnahme der Online-Version

DARSTELLER & SPRECHER BUYOUTS

Darsteller-Buy Outs sind separat im Anbot ausgeschrieben und werden preislich fixiert sobald eine Entscheidung über die jeweiligen Einsatzgebiete getroffen ist. Die Überprüfung der genannten Einsatzgebiete sowie die Informationspflicht gegenüber Darstellern und Sprechern bei einer ev. Veränderung solcher Einsatzgebiete liegt nicht in der Verantwortung von Little Lights Studio GmbH, sondern ist alleine die Verantwortung des Auftraggebers.

HAFTUNG

Der Produzent verpflichtet sich, ein technisch dem derzeitigen Stand der Technik einwandfreies Produkt herzustellen. Tritt bei der Herstellung der Produktion ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat der Produzent nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Entsprechendes gilt auch bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung der Produktion. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitiger Fertigstellung der Produktion, die weder vom Produzenten noch vom Auftraggeber zu vertreten ist, berechtigt den Auftraggeber nur zum Rücktritt vom Vertrag. Die bisher erbrachten Leistungen zzgl. Herstellungskosten werden jedoch verrechnet. Keinesfalls haftet der Produzent für entgangenen Gewinn bzw. Folgekosten, die durch den Produktionsabbruch oder der Unmöglichmachung entstanden sind oder entstehen werden. Dies gilt im speziellen für Wettertage / Drehausfall durch Wetter oder Höhere Gewalt.

RÜCKTRITT VOM VERTRAG DURCH DEN AUFTRAGGEBER

Tritt der Auftraggeber ohne Verschulden des Produzenten vor Drehbeginn vom Auftrag zurück, ist dieser berechtigt, die tatsächlich angefallenen Nettokosten sowie die anteilige Herstellungskosten und den entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.

Bei einem Auftragsrücktritt in der Zeit zwischen 10 und 5 Tagen vor Drehbeginn, ist der Produzent berechtigt, 2/3 der kalkulierten, vom Auftraggeber akzeptierten Nettokosten zuzüglich Herstellungskosten in Rechnung zu stellen.

Tritt der Auftraggeber zwischen dem 3. und dem 1. Tag vor dem vorgesehenen Drehbeginn zurück, so wird die kalkulierte und beauftragte Gesamtsumme in Rechnung gestellt.

RECHTEGARANTIE

Little Lights Studio GmbH garantiert dem Auftraggeber bei Lieferung des Masters den Bestand sämtlicher Rechte an den gegenständlichen Filmen und hält den Auftraggeber von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

GEHEIMHALTUNG & ANONYMITÄT

Little Lights Studio GmbH & der Auftraggeber vereinbaren eine angemessene Geheimhaltung über die Produktion.

BETREUUNG AM DREH

Sofern anwendbar und nicht anders vereinbart, stellt der Auftraggeber für den Dreh eine Begleitperson zur Verfügung um kreative und organisatorische Entscheidungen vor Ort fällen zu können.

BASIS DER FILMISCHEN UMSETZUNG

Als Basis der filmischen Umsetzung dient entweder ein erarbeitetes Konzept & Drehbuch, der im Anbot enthaltende Leistungsumfang oder eine mündliche Absprache vor Auftragsvergabe. Die Kalkulation des Budgets fußt auf den ausgeschilderten Produktionsparametern und muss bei veränderten Parametern an diese angepasst werden.

Little Lights Studio GmbH wacht über das gegenseitig abgestimmte Timing, sollten aufgrund unvorhersehbarer Vorkommnisse Verschiebungen eintreten, so kommt der Auftraggeber und Little Lights Studio GmbH überein, hier im Dialog zu bleiben um die möglichst pünktliche Fertigstellung der Filme zu gewährleisten.

ÄNDERUNGEN & FEEDBACK LOOPS

Sofern nicht durch einen spezifischen Projektvertrag / spezifisches Anbot ausgeschilderte Feedback Loops, gelten folgende Feedback Loops:

- Kostenfreigabe - schriftliche Bestätigung des Leistungsumfangs und des Budgets
- Abnahme Konzept / Story + 1 Feedback Loop (sofern anwendbar)
- Offline / Rohschnitt
- Online / finaler Schnitt, Soundmix & Farbkorrektur

Übliche Änderungen an der Rohversion des Schnittes in der ersten Fassung des Films, die zur Erreichung der Endabnahme dienen, sind im Budget inkludiert.

Folgende Änderungen und Leistungen sind jedoch ausgenommen und nicht in der Kalkulation inkludiert:

- Fundamentale Änderungen nach erfolgter Abnahme, z.B. am Konzept (Story, Schnittfolge, Musik, Nachdreh u.ä.), die nach Abnahme des Anbots, nach der Konzeptabnahme oder nach der Offline Abnahme gemacht werden
- Cutdowns auf kürzere Fassungen / Änderungen abseits der im Anbot ausgewiesenen Fassungen
- Zusätzliche Sprachaufnahmen oder Untertitel

Solche Änderungen erfordern eine Neu-Kalkulation und die Nachverrechnung der entstehenden Kosten. Änderungen in Bild und Ton die im Laufe der Einsatzzeit dieser Filme gemacht werden sollen sind sofern nicht spezifisch ausgeschrieben, im Anbot ebenfalls nicht inkludiert. Solche Änderungen werden separat beauftragt und verrechnet.

ABBRUCH DURCH WETTER & HÖHERE GEWALT

Wetter gehört unter anderem zu den unvorhersehbaren Faktoren bei der Herstellung dieses Filmes und ist von den Gewährleistungen der Little Lights Studio GmbH insofern ausgenommen, als dass keine Ersatztage („Wettertage“) für Wetterausfall kalkuliert sind.

„Wettertage“ definiert sich als ein kalkulierter und terminierter Drehtag, der den Ausfall eines ursprünglich vorgesehenen Drehtages durch Umstände außerhalb der Kontrolle von Little Lights Studio GmbH ersetzen kann. Solche Umstände umfassen unter anderem, aber nicht ausschliesslich:

- Wetter Bedingungen (Regen, Nebel, Schneeregen, Hagel oder andere widrige Umstände die nicht den Drehbedingungen wie vom Auftraggeber gewünscht entsprechen).
- Verletzung, Krankheit oder das Fehlen von Kundenseitig zur Verfügung gestellter Elemente für den Dreh (Produkt in farblich korrekter Ausführung u.ä.).
- „Force majeure“ (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Faktoren wie Erdbeben, Unruhen, Feuer, Flut, Vulkanausbruch, Krieg und kriegerische Handlungen, Streiks, Arbeitsaufstand, Terrorismus und Risiken der höheren Gewalt).

Wenn ein Drehtag ausfallen sollte, erhält der Auftraggeber umgehend ein Budget für einen solchen „Wettertag“ / Nachdreh, welches vor Abwicklung eines solchen Drehtages schriftlich freigegeben werden muss.

Sollte ein Drehtag aufgrund der genannten Umstände ausfallen, ist Little Lights Studio GmbH unter keinen Umständen verpflichtet einen zusätzlichen Drehtag

durchzuführen ohne dafür bezahlt zu werden. Die gebuchte Crew des ursprünglichen Drehtages erhält 50% des Honorars für den abgesagten Drehtag.

Little Lights Studio GmbH wird durch sorgfältige Planung alles daran setzen, damit ausgefallene Drehtage durch „Wettertage“ / Nachdrehs ausgeglichen werden können.

Die Kosten für einen solchen Nachdreh können auf Verlangen im Voraus pro Drehtag genannt werden; diese Nennungen decken jedoch keine Aufschläge bei Crew oder Lieferanten ab, wie sie etwa durch Sonntagsarbeit, Expresslieferungen u.ä. entstehen können.

SCHLUSSKLAUSEL

Änderungen des Produktionsvertrages oder/und dieser Herstellungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Sollte ein Punkt des Produktionsvertrages den Herstellungs- und Lieferbedingungen widersprechen, so geht der Produktionsvertrag vor. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

Erfüllungsort ist der Hauptsitz des Produzenten. Für den Fall von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das am Hauptsitz des Produzenten zuständige Gericht vereinbart. Dieses Gericht hat ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

Auftraggeber und Little Lights Studio GmbH vereinbaren hiermit für ihre Geschäftsbeziehung die Schriftform; Fax und E-Mail sind der Schriftform gleichzustellen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen ebenfalls strikt der Schriftform.

Sollte sich eine Vertragsbestimmung als ungültig erweisen, so werden sich die Vertragsparteien bemühen, an die Stelle der ungültig gewordenen Vertragsbestimmung eine solche zu setzen, die den Absichten der Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrages wirtschaftlich am nächsten kommt. Sämtliche übrigen Vertragsbestimmungen werden von der Ungültigkeit der einzelnen Bestimmungen nicht betroffen und bleibt der Vertrag daher in seinen übrigen rechtlich durchsetzbaren Teilen aufrecht.

Sämtliche Anlagen, insbesondere das Anbot, sowie die Allgemeinen Herstellungs- und Lieferbedingungen des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie in der beiliegenden Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.